



Leitfaden für allgemeine Schutzmaßnahmen in Gebäuden der TU Berlin zu Nacht- und Wochenendzeiten – dezentrale Notfallorganisation insbesondere von Labor- und Forschungsanlagen

Dieser Leitfaden gilt in Gebäuden der TU Berlin im Rahmen der geänderten Öffnungszeiten während der Nacht- und Wochenendzeiten. Details zu den Regelungen, die vom 25.11.2022 bis 30.3.2023 gelten, entnehmen Sie bitte dem Themenportal Energie unter [Energiesparen: TU Berlin informiert Beschäftigte und Studierende](http://www.tu.berlin/go109966) (www.tu.berlin/go109966). Die neuen Regelungen wurden als Maßnahme zur Energieeinsparung gemäß EnSikuMaV ohne Berücksichtigung der tätigkeitsspezifischen oder arbeitsstättenspezifischen Bedingungen eingeführt. (16.11.2022)

Inhalt

1	Präventionsmaßnahmen in den dezentralen Notfallorganisationen an der TU Berlin.....	1
1.1	Berücksichtigung der dezentralen Notfallorganisation in der Gefährdungsbeurteilung.....	2
1.2	Allgemeine Hinweise für dezentrale Notfallpläne gemäß Arbeitsschutzgesetz	2
1.3	Hinweise zur Erreichbarkeit - lokale Notfallnummern	3
1.4	Mitwirkung und Unterstützung.....	3
2	Dokumentation der Gefährdungsermittlung und Unterweisung zu Notfallorganisation und Verhaltensregeln	4
3	Hinweise für die Wieder-Inbetriebnahme von Forschungsanlagen.....	4

1 Präventionsmaßnahmen in den dezentralen Notfallorganisationen an der TU Berlin

Zur Beurteilung der Situation bei den geplanten geänderten Öffnungszeiten zu Nacht-, Wochenend- und Jahresendzeiten sollten die Erkenntnisse des Lockdowns und seinerzeit angepassten dezentralen Notfallorganisationen berücksichtigt werden. D.h. die bestehenden dezentralen Notfallpläne, z.B. für Stromausfall und das damit verbundene sichere Herunterfahren der Anlagen, für Situationen wie die Einschränkungen der Verkehrswegebeleuchtung, bei Herunterfahren der Heizung sind den Beschäftigten aktuell zu vermitteln. Zu den Auswirkungen der geänderten Öffnungszeiten siehe Infoschreiben der Universitätsleitung.

1.1 Berücksichtigung der dezentralen Notfallorganisation in der Gefährdungsbeurteilung

Zur Umsetzung des Arbeitsschutzes und der technischen Sicherheit sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG) von der verantwortlichen Führungskraft Schutzmaßnahmen festzulegen und zu dokumentieren, die Erste-Hilfe Maßnahmen und Schutzmaßnahmen bei Notfällen einschließen. Es sind z.B. die Meldekettens und die dezentralen Telefonnummern der Ansprechpersonen bzw. diverse Notfälle wie Stromausfall, Wassereintrag oder Notbetreuung wie zu Pandemiezeiten zu berücksichtigen.

Überprüfen und aktualisieren Sie Ihre dezentrale Notfallorganisation unter Berücksichtigung der geänderten Öffnungszeiten zu Nacht-, Wochenend- und Jahresendzeiten.

Unterweisen Sie Ihre Beschäftigten zu den Anpassungen und besprechen Sie die Maßnahmen zur Notfallbewältigung regelmäßig.

Von Forschungs-, Versuchs- sowie Betriebsanlagen dürfen auch im Notfall keine Gefährdungen ausgehen; sie sind in einen sicheren Zustand zu versetzen: Neben der allgemeinen dezentralen Notfallplanung für Szenarien wie „Wasserrohrbruch“ und „Stromausfall“ sind auch die aktuell **zur Energieeinsparung beschlossenen geänderten Öffnungszeiten** der TU Berlin zu berücksichtigen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen – auf technischer und organisatorischer sowie persönlicher Ebene wie z.B. Nutzung von Taschenlampen und das Betreten in mind. Zweiergruppen bei nicht ausreichender Grund- und Fluchtwegbeleuchtung der Verkehrswege.

1.2 Allgemeine Hinweise für dezentrale Notfallpläne gemäß Arbeitsschutzgesetz

Folgende allgemeine Hinweise und Fragen sollen Ihnen für die Überprüfung der Notfallorganisation unter Berücksichtigung der geplanten geänderten Öffnungszeiten als eine mögliche Notfallsituation in Ihrem Verantwortungsbereich eine erste Orientierung geben.

- Wurden in der Gefährdungsbeurteilung verschiedene Notfallsituationen, auch die Einschränkungen durch die geänderten Öffnungszeiten, als Gefährdung für alle Beschäftigten dokumentiert und betrachtet?
- Gibt es Einschätzungen (in der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln) über die Auswirkungen eines Notfallbetriebes, z.B. für überwachungsbedürftige Anlagen?
- Sind Einrichtungen für den Notfall vorhanden und werden geprüft (z.B. Augen- und Körpernotduschen)?
- Wurden die Aufgaben (Tätigkeiten) und Funktionen (Personal) ermittelt, die im Notfall unbedingt aufrechterhalten werden müssen?
 - Welche Tätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Vertretungen
 - Welche Anlagen, Geräte, Materialien, Ersatzteile

- Wird sichergestellt, dass der Zugang während der geänderten Öffnungszeiten nur in begründeten Ausnahmefällen und für wenige Beschäftigte erlaubt ist (für Feuerwehr und Rettungskräfte im Notfall)? Siehe hierzu Infoschreiben der Universitätsleitung.
- Wird „Alleinarbeit“ (insbesondere an Arbeitsplätzen mit erhöhtem Gefahrenpotential, wie z.B. in Laboren, Werkstätten) verhindert, bzw. wird in Zweiergruppen das unbedingt notwendige Betreten der Gebäude gewährleistet?
- Gibt es Betriebsanweisungen / Kurzanleitungen / Checklisten zur Verhinderung und Eindämmung eines Notfalls und wurden vorbereitende Maßnahmen eingeleitet?
 - Sicheres Herunterfahren von Anlagen
 - Sicheres Beenden von Versuchen
- Sind die Kommunikationswege und -möglichkeiten für den Notfall (Meldekettten, Maßnahmen zur Notfallbewältigung) geklärt (z.B. aktuelle Liste mit Telefonnummern) und regelmäßig besprochen (in z.B. Teammeetings)?
- Wurden die Beschäftigten vor Aufnahme ihrer Tätigkeit und in regelmäßigen Zeitabständen über die Gefährdungen, die ihnen am Arbeitsplatz und auf Verkehrswegen (während der geänderten Öffnungszeiten) begegnen, über das Verhalten bei Unfällen und über ihre Aufgaben im Arbeitsschutz unterwiesen?
- Wie ist die Erste Hilfe organisiert?
- Wurden Art und Umfang des Bedarfs an PSA / Hilfsmitteln für den Notfall ermittelt und liegen vor? Z.B. Taschenlampe zum Betreten der Gebäude, wenn aufgrund der Energiesparmaßnahmen die Beleuchtung auf Verkehrswegen (Flure, Foyers) abgeschaltet wird im Szenario der geänderten Öffnungszeiten zu Nacht- und Wochenendzeiten sowie im Szenario der geänderten Öffnungszeiten zu Jahresendzeiten.
- Gibt es Regelungen für die Information der Mitarbeitenden über die Rückkehr zum normalen Betriebsablauf?
- Sind für bestimmte überwachungsbedürftige Anlagen entsprechende Aufsichtsbehörden informiert?

1.3 Hinweise zur Erreichbarkeit - lokale Notfallnummern

Bitte prüfen Sie den Aushang der dezentralen Notfallnummern in Ihrem Fachgebiet auf Vollständigkeit und Aktualität. Bitte tragen Sie dafür Sorge, dass Feuerwehr und Rettungskräfte im Einsatzfall erkunden können – **gerade nachts** und am Wochenende –, **welche Gefahrstoffe etc. sich im Raum befinden** bzw. **welche Experimente laufen und welche Gefährdungen zu erwarten sein können**.

1.4 Mitwirkung und Unterstützung

- Bitte tragen Sie durch Ihr eigenes Verhalten dazu bei, die Sicherheit während der geplanten geänderten Öffnungszeiten aufrecht zu erhalten und selbst zur Energieeinsparung beizutragen.
- Dokumentieren Sie die Schutzmaßnahmen insbesondere jetzt für die geänderten Öffnungszeiten und senden Sie sie gerne an SDU zur Beratung und weiteren Unterstützung.

2 Dokumentation der Gefährdungsermittlung und Unterweisung zu Notfallorganisation und Verhaltensregeln

Gefährdungsermittlung

Das ArbSchG fordert die Dokumentation der Gefährdungsermittlung und der festgelegten Schutzmaßnahmen – dies gilt auch für „besondere Gefahren“, besondere Situationen wie die geplanten geänderten Öffnungszeiten der Gebäude und Notfälle.

Unterweisung

Vorgesetzte sind verpflichtet, die Regelungen an die Gegebenheiten ihrer Bereiche anzupassen, d.h. notwendige Schutzmaßnahmen in ihren einrichtungsspezifischen Gefährdungsbeurteilungen festzulegen, zu dokumentieren und ihre Beschäftigten sowie Studierende über alle Punkte zu unterweisen (eine Dokumentation ist zudem gemäß § 12 ArbSchG erforderlich).

Hierfür gelten folgende Regelungen:

- Zutritt der Gebäude nur für spezifisch unterwiesenes Personal
- Personal ist ortskundig

3 Hinweise für die Wieder-Inbetriebnahme von Forschungsanlagen

Alle Regelungen für den sicheren Betrieb der Anlagen und Umgang mit Gefahrstoffen gemäß Sicherheitsdatenblätter und Betriebsanweisungen gelten weiterhin!

- Einsatzbereitschaft der sicherheitstechnischen Anlagen prüfen (z.B. Gaswarnzentrale, Digestorien, Warnleuchten etc.)
- Inbetriebnahme der Medien (Gase, Kühlwasser etc.)
- Prüfung auf Leckagen und Undichtigkeiten
- Schrittweise Inbetriebnahme der Forschungsanlagen unter Beachtung der gültigen Maßnahmen aus den Gefährdungsbeurteilungen und Betriebsanweisungen
- Ermitteln, ob überwachungsbedürftige Anlagen entsprechend den Prüfvorgaben geprüft werden müssen.